

Infobroschüre des Reit- und Fahrverein Rot e.V.

Diese Verhaltensrichtlinien sollen dazu beitragen, unsere moderne Reitanlage weiterhin in einem gepflegten Zustand zu erhalten und ein freundliches Miteinander aller Anlagennutzer zu ermöglichen und zu fördern

In dieser Broschüre werden alle Regelungen des Vereins dokumentiert und kommuniziert. Diese nimmt eine zentrale Rolle im Informations- und Kommunikationssystem des Vereins mit seinen Mitgliedern und Gästen ein. Auf individuelle Ergänzungen oder Veränderungen von Punkten des Inhalts wird im Inhaltsverzeichnis hingewiesen. Alle neuen Mitglieder erhalten eine Ausfertigung.

Auf der Homepage des Reit- und Fahrvereins Rot e.V. ist immer die aktuellste Version der Broschüre einzusehen. Mitglieder sind verpflichtet, sich über aktuelle Versionen in Kenntnis zu setzen. Grundlegende Änderungen werden zeitnah durch die Vorstandschaft bekannt gegeben.

Das Handbuch soll dazu beitragen, unsere moderne Reitanlage in einem gepflegten Zustand zu halten und ein freundliches Miteinander aller Anlagennutzer zu ermöglichen sowie zu fördern. Für Anregungen oder Fragen steht die Vorstandschaft gerne zur Verfügung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

1. Allgemeine Anmerkung	- 6 -
2. Mitglieder	- 6 -
2.1. Begriffsdefinition	- 6 -
2.2. Mitgliedsbeiträge	- 7 -
2.3. Aufnahmegebühr	- 8 -
2.4. Aufnahmegebühr bei Jugendlichen	- 8 -
2.5. Versicherungspflicht	- 8 -
3. Pflichtstunden	- 9 -
3.1. Allgemeines	- 9 -
3.2. Nachweis der Pflichtstunden	- 9 -
3.3. Anzahl der Pflichtstunden	- 10 -
3.4. Abweichungen	- 10 -
4. Kündigung der Mitgliedschaft	- 10 -
5. Sonstige Anlagennutzer	- 11 -
5.1. Gastreiter	- 11 -
5.2. Fremdreiter	- 11 -
5.3. Professioneller Beritt	- 11 -
5.4. Urlaubsvertretung	- 12 -

5.5.	Krankheitsvertretung	- 12 -
6.	Anlagenschlüssel.....	- 13 -
7.	Allgemeine Betriebsordnung für Reitanlage.....	- 14 -
7.1.	Vorbemerkung	- 14 -
7.2.	Geltungsbereich	- 14 -
7.3.	Haftungsumfang.....	- 14 -
7.4.	Haftpflichtversicherung	- 15 -
7.5.	Hunde	- 15 -
7.6.	Nutzungszeiten.....	- 16 -
7.7.	Kalender	- 16 -
7.8.	Disziplin (Reitbahn und Reitanlage).....	- 17 -
7.9.	Hinweise/Verhaltensregeln für Anlagennutzer	- 18 -
7.9.1.	Zugangsmöglichkeiten.....	- 18 -
7.9.2.	Beregnung der Reitplätze	- 20 -
7.9.3.	Beleuchtung der Reithalle	- 21 -
7.9.4.	Beleuchtung der Außenanlage (Springabreiteplatz)	- 22 -
7.9.5.	Hallendienstplan.....	- 23 -
7.9.6.	Freilaufen lassen in der Reithalle.....	- 23 -
7.9.7.	Trainingsmaterial.....	- 24 -

7.9.8. Eingänge zur Reithalle	- 24 -
7.9.9. Nutzung der Reithalle in den Sommermonaten	- 24 -
7.9.10. Nutzung des Rasenplatzes	- 25 -
7.9.11. Nutzung des Dressurabreiteplatzes	- 25 -
7.9.12. Sauberkeit auf der Reitanlage	- 25 -
8. Schlusshinweis	- 26 -

1. Allgemeine Anmerkung

Über eine rege Beteiligung an unseren Versammlungen und Mithilfe bei unseren Veranstaltungen freuen wir uns und sind als Verein auch darauf angewiesen. Nur gemeinsam sind wir stark. Die Tatsache, dass unser Verein die Nutzung dieser großzügigen Reitanlage sowie geeignetes Trainingsmaterial für seine aktiven Mitglieder zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen kann, ist bei den Vereinen nicht selbstverständlich. Nur wenn wir alle mithelfen, schaffen wir es, das erreichte Niveau zu halten bzw. weiterzuentwickeln und uns auch in Zukunft an einer sicheren und gepflegten Reitanlage erfreuen zu dürfen. Änderungswünsche oder Verbesserungsvorschläge können jederzeit der Vorstandschaft vorgelegt werden.

Anträge jeglicher Art, welcher der Vorstandschaft vorzulegen sind, sind in elektronischer Form unter info@rv-rot.de einzureichen.

Dazu dient nicht zuletzt auch die Einhaltung dieser Nutzerhinweise.

2. Mitglieder

2.1. Begriffsdefinition

Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an die Vorstandschaft des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Kinder und Jugendliche können Mitglied werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter passives Mitglied ist. Bei **Kindern- und Jugendlichen hat immer eine erziehungsberechtigte Begleitperson**, während der Aufenthalts- und Nutzungsdauer der Reitanlage, dabei zu sein. Mit der Mitgliedschaft bleibt die Aufsichtspflicht und Haftung, auch außerhalb des offiziellen Vereinsbetriebes, grundsätzlich bei den erziehungsberechtigten Eltern und nicht beim Reit- und Fahrverein Rot e.V. Der Verein entledigt sich von Aufsichts- und Haftungsansprüchen jeder Art.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Die Annahme des Mitgliedsantrages wird in der nächsten, auf den Antrag folgenden Vorstandssitzung, zunächst für ein **Probejahr**, entschieden. Nach dem Probejahr wird die endgültige Mitgliedschaft nach einem positiven Votum des Vorstandes erworben. Über die jeweiligen Entscheidungen wird der Antragsteller zeitnah informiert. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit sowie an den verschiedenen Aktivitäten. Jedes Mitglied kann frei darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang es am Vereinsgeschehen teilnehmen möchte.

Als „**aktives Mitglied (Anlagennutzer)**“ gilt derjenige, der mit mindestens einem Pferd die Anlage des Vereins benutzt. Sie verpflichten sich an der aktiven Teilnahme an der Vereinsarbeit (z.B. Pflichtstunden). Aktive Mitglieder, die zeitweise die Reitanlage nicht nutzen (aufgrund von Krankheit, Nachwuchs o.ä.) können sich schriftlich bei der Vorstandschaft als „**inaktiv**“ melden, damit erlischt für die angegebene Zeit die Teilnahme an den Pflichtstunden, aber auch die Rechte an der Anlagennutzung. Eine Veränderung oder Anpassung des Mitgliedsstatus ist elektronisch, ausschließlich an die Mailadresse **info@rv-rot.de**, zu richten.

Alle anderen Mitglieder werden als „**passive Mitglieder**“ erfasst. Ein Wechsel von einem aktiven zu einem passiven Mitglied ist jederzeit möglich. Eine Änderung ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten für eine Anlagennutzung ruhen als passives Mitglied.

2.2. Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ein **erwachsenes aktives Mitglied** beträgt **45 Euro**. Bei **aktiven Jugendlichen** im Alter zwischen 14 und 17 Jahren beträgt der jährliche **Beitrag 15 Euro**. Passive Mitglieder können bereits mit einer Jahresgebühr von **30 Euro** Mitglied werden.

2.3. Aufnahmegebühr

Ein Mitglied, das die Anlage aktiv nutzt, entrichtet zusätzlich zum Jahresbeitrag eine **einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 900 Euro**. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich in einem Betrag. Auf Wunsch kann der Betrag auf 3 Jahre (300 Euro) verteilt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit den Betrag auf 6 Jahre (150 Euro) aufzuteilen. Die Aufteilung der Aufnahmegebühr ist der Vorstandschaft schriftlich per Mail, mit Eingang des Mitgliederantrags, mitzuteilen. Wird während einer vereinbarten Ratenzahlung die Art der Mitgliedschaft gewechselt, ist die **restliche Aufnahmegebühr, wie vereinbart, weiter zu entrichten**. Bei einem vorzeitigen Austritt ist die Aufnahmegebühr voll zu entrichten.

2.4. Aufnahmegebühr bei Jugendlichen

Jugendliche aktive Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit von den Aufnahmegebühren befreit. **Bei Erreichen der Volljährigkeit wird eine verminderte Aufnahmegebühr fällig**. Pro Mitgliedsjahr (Anzahl der geleisteten Jahresbeiträge) reduziert sich die Aufnahmegebühr um 20%.

2.5. Versicherungspflicht

Ein wichtiges Kriterium für eine Aufnahme als **aktives Mitglied ist der Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung für jedes Pferd**, mit welchem die Anlage genutzt wird. Diese ist bei Antragseinreichung mit vorzulegen, als Kopie des Versicherungsscheins. Die Vorstandschaft kann jederzeit von den aktiven Mitgliedern die Kopie des Versicherungsscheins der Pferde, mit welchen die Anlage genutzt wird, verlangen. Weiterhin kann die Vorstandschaft eine Mitgliedschaft ablehnen, sofern keine Tierhalterhaftpflichtversicherung vorgelegt wird.

3. Pflichtstunden

3.1. Allgemeines

Jeder volljährige Anlagennutzer hat grundsätzlich Pflichtstunden, beispielsweise im Rahmen von Arbeitsdiensten, Turniervorbereitung bzw. –nachbereitung, sowie mit der Vorstandschaft abgesprochene Tätigkeiten in Eigenregie zu erbringen. Die jeweilige Anzahl der zu erbringenden Stunden wird **je nach Bedarf von der Vorstandschaft festgelegt (aktuell 35 Stunden für Volljährige Mitglieder, für Jugendliche ab 14 Jahren 15 Stunden)**. Für Anlagennutzer, die während eines Kalenderjahres in den Verein eintreten/ austreten, bzw. die Art der Mitgliedschaft wechseln, oder jugendliche Anlagennutzer die volljährig werden, reduziert/ erhöht sich die Anzahl der zu erbringenden Pflichtstunden in diesem Jahr. In diesem Fall verteilt sich die Anzahl gleichmäßig auf vier Quartale. Wobei nur die vollen, verbleibenden Quartale des jeweiligen Jahres für die Berechnung zu Grunde gelegt werden. Sollte die Anlage aus Gründen wie z.B. Schwangerschaft, Krankheit etc. während des Kalenderjahres über einen längeren Zeitraum nicht benutzt werden, besteht die **Möglichkeit die Anzahl der Pflichtstunden anteilmäßig zu reduzieren**. Dies muss jedoch unbedingt mit der Vorstandschaft abgesprochen werden und ist bei dieser **im Vorfeld** schriftlich als Antrag einzureichen, bzw. mitzuteilen.

3.2. Nachweis der Pflichtstunden

Die Erfassung der geleisteten Pflichtstunden erfolgt durch eine von der Vorstandschaft festgelegte Person (Schriftführer*in). Der jeweiligen Erfassungsperson sind die geleisteten Pflichtstunden bis **spätestens Ende Januar des Folgejahres unaufgefordert mitzuteilen**. Die Erfassungsmitteilung muss folgende Angaben enthalten: Datum, Uhrzeit, Anzahl der Stunden sowie eine Kurzbeschreibung der verrichteten Arbeit.

Ein Vordruck oder ausfüllbare PDF des Erfassungsbogens kann über die Homepage des RV Rot (Download Pflichtstundennachweis) abgerufen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Arbeitsstunden von anderen Personen (z.B.: Eltern, Freunden usw.) geleistet werden, welche keine aktive Mitgliedschaft im Verein haben. Der Name der Person ist auf dem Erfassungsbogen zwingend zu vermerken. **Erbrachte Leistungen aus dem Hallendienstplan werden nicht für die Pflichtstunden angerechnet**. Weiterhin ist es nicht möglich Pflichtstunden von einem anderen aktiven Mitglied zu übernehmen.

3.3. Anzahl der Pflichtstunden

Die Anzahl der zu erbringenden Pflichtstunden aktiver erwachsener Anlagennutzer beträgt derzeit **35 Stunden pro Jahr**. Bei **aktiven Jugendlichen ab 14 Jahren gilt der reduzierte Satz von 15 Stunden pro Jahr**. Pro nicht geleistete Stunde wird ein Betrag in Höhe von **20 Euro** in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird analog dem Jahresbeitrag abgebucht. Wie in Kapitel 2.1 Begriffsdefinition beschrieben, sind bei einem unterjährigen Austritt **anteilmäßig (quartalsbezogen) Arbeitsstunden zu leisten** und ebenfalls für den Zeitraum der aktiven Mitgliedschaft der Vorstandschaft **unaufgefordert vorzulegen**.

3.4. Abweichungen

Werden als Alternative andere Leistungen erbracht, so können diese nach Rücksprache und Abstimmung mit der Vorstandschaft auf die Pflichtstunden angerechnet werden. Es ist ein schriftlicher Antrag bei der Vorstandschaft vorzulegen.

4. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (entspricht Kalenderjahr), wenn das Mitglied diese bis zum **15. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich kündigt**.

5. Sonstige Anlagennutzer

5.1. Gastreiter

Die Reitanlage darf von passiven Mitgliedern/Nichtmitgliedern/Gastreitern genutzt werden. Hierfür ist im Vorfeld ein schriftlicher Antrag bei der Vorstandschaft zu stellen. Bei einer Zustimmung hat der Antragsteller/Gastreiter das Recht die Reitanlage für einen festgelegten Zeitraum, jedoch **nicht länger als 3 Monate**, zu nutzen. Für die Nutzung der Reitanlage wird eine **monatliche Gebühr von 150 Euro** erhoben. Pflichtstunden fallen für Gastreiter keine an.

Bedarf es eine Nutzung der Reitanlage, welche über die 3 Monate hinausgeht, ist ein **schriftlicher Antrag auf aktive Mitgliedschaft**, bei der Vorstandschaft zu stellen. Die Kosten, welche im Vorfeld für die Gastreiterlizenz angefallen sind, können im Falle eines Erwerbs der aktiven Mitgliedschaft auf die Aufnahmegebühr angerechnet werden. Dies ist mit der Vorstandschaft schriftlich zu dokumentieren.

Für den Anlagenschlüssel wird eine **Kaution von 50 Euro** erhoben. Der Anlagenschlüssel ist nach Beendigung des Mietzeitraums unverzüglich zurückzugeben. Der jeweilige Kautionsbetrag wird erstattet.

5.2. Fremdreiter

Es ist möglich, dass Fremdreiter, ausschließlich im **Rahmen von Lehrgängen oder Vereinsreitstunden die Reitanlage** mitnutzen, hierfür ist eine Fremdreitergebühr in Höhe von **10 Euro/je Nutzung & Pferd** zu entrichten. Die Nutzung als Fremdreiter ist im Vorfeld schriftlich bei der Vorstandschaft anzumelden. Die Nutzung der Reitanlage für Fremdreiter, bei der Teilnahme an Privatreitstunden, welche sich an die Teilnahme eines aktiven Mitglieds anschließen, ist im Vorfeld schriftlich bei der Vorstandschaft anzumelden. Für eine **dauerhafte Teilnahme an Privatreitstunden ist eine aktive Mitgliedschaft** erforderlich.

5.3. Professioneller Beritt

Sofern es erforderlich ist, dass ein Pferd zu Ausbildungszwecken beritten wird, ist dies bei der Vorstandschaft im Vorfeld schriftlich anzumelden. Professioneller Beritt, der **nicht länger als sechs Monate andauert, ist kostenfrei**. Ist die Frist von sechs Monaten

verstrichen und der Beritt wird weiterhin benötigt, ist eine weitere schriftliche Anfrage bei der Vorstandschaft zu stellen, um den weiteren Verlauf zu klären. Als **Nachweis für den professionellen Beritt** ist der Name des Bereiters, sowie die **Fremdreiterversicherung** für das berittene Pferd bei der Vorstandschaft vorzuweisen. Hierzu ist das Formular auf der Website auszufüllen.

5.4. Urlaubsvertretung

Ist es notwendig, dass durch einen Urlaubsaufenthalt das Pferd eines aktiven Mitglieds durch eine **fremde Person, welche kein aktives Mitglied** ist bewegt werden muss, so ist im Vorfeld die Vorstandschaft **schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen**. Grundsätzlich gilt, dass für die Zeit der Urlaubsvertretung die Pferde durch eine **fremde Person auf der Reitanlage nur longiert**, werden dürfen. Das **Reiten durch eine Urlaubsvertretung** muss im Vorfeld von der **Vorstandschaft genehmigt** werden. Hierzu ist frühzeitig, mindestens 2 Wochen im Vorfeld, ein schriftlicher **Antrag mit Begründung** bei der Vorstandschaft zu stellen. Eine Urlaubsvertretung ist auf **max. 4 Wochen pro Kalenderjahr** beschränkt und das aktive Mitglied muss sich nachweislich im Urlaub (Reiseaktivität) befinden. Andernfalls wird die aktive Mitgliedschaft aufgekündigt.

5.5. Krankheitsvertretung

Ist es notwendig, dass durch einen Krankheitsfall das Pferd eines aktiven Mitglieds durch eine **fremde Person, welche kein aktives Mitglied** ist bewegt werden muss, so ist im Vorfeld die Vorstandschaft **schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen**. Grundsätzlich gilt, dass für die Zeit der Krankheitsvertretung die Pferde durch eine **fremde Person auf der Reitanlage nur longiert**, werden dürfen. Das **Reiten durch eine Krankheitsvertretung** muss im Vorfeld von der **Vorstandschaft genehmigt** werden. Hierzu ist bestmöglich frühzeitig im Vorfeld (mind. 2 Wochen) ein schriftlicher **Antrag mit Begründung** bei der Vorstandschaft zu stellen. Eine Krankheitsvertretung ist **auf die nachweislichen Krankheitstage des aktiven Mitglieds** beschränkt. Andernfalls wird die aktive Mitgliedschaft aufgekündigt.

6. Anlagenschlüssel

Alle Anlagenschlüssel sind nummeriert. Der ausgehändigte Anlagenschlüssel darf ohne Zustimmung der Vorstandschaft **nicht an Dritte** übergeben werden. An Jugendliche wird kein Anlagenschlüssel ausgehändigt. Auf Wunsch kann ein Erziehungsberechtigter einen Anlagenschlüssel erhalten. Dieser ist dann für die Aufsicht verantwortlich. Der RV Rot e.V. behält sich das Recht vor, den Anlagenschlüssel in begründeten Ausnahmefällen zurückzufordern. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen. Für den Anlagenschlüssel wird ein **Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro** berechnet. Der Kostenbeitrag wird bei Rückgabe nicht zurückerstattet. Die Aushändigung eines Ersatzschlüssels bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Für den **Ersatzschlüssel wird ein Unkostenbeitrag von 60 Euro** in Rechnung gestellt. Bei einem Verlust des Anlagenschlüssels ist die Vorstandschaft umgehend zu informieren!

7. Allgemeine Betriebsordnung für Reitanlage

7.1. Vorbemerkung

Das Zusammenleben von Menschen und Tieren auf engstem Raum, wie dies in der Halle und auf den Reitplätzen unvermeidbar ist, setzt voraus, dass alle aufeinander gebührende Rücksicht nehmen. Die Nutzung der Anlagen darf die Belange der übrigen Benutzer nicht über ein zumutbares Maß beeinträchtigen. Die Fairness gebietet dem erfahrenen Reiter, Rücksicht gegenüber dem Schwächeren zu üben. Darüber hinaus haben alle Mitglieder die Belange der **allgemeinen Ordnung und Sicherheit** einzuhalten. Neben diesem allgemeinen und sicherlich auch als selbstverständlich vorauszusetzenden Grundsatz für die gemeinschaftliche Ausübung unseres schönen Sports, bedarf es einer spezifizierten Ordnung, der sich alle Mitglieder und Anlagenbenutzer bewusst sind, um Egoismus Einzelner sowie unnötigen Streit zu unterbinden. Nicht zuletzt dient die Ordnung zur Absicherung des Vereinsvorstandes, der bei fehlenden Regelungen im Schadensfall vor Gericht persönlich zu Schadensersatz herangezogen werden kann.

7.2. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung erstreckt sich auf die **gesamte Reitanlage des Reit- und Fahrverein Rot e.V., insbesondere die Reitplätze, die Reithalle, angemietete Grundstücke sowie die Zufahrtswege.**

7.3. Haftungsumfang

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch die Pferde der Mitglieder oder sonstiger Benutzer, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse, vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrauten Sachen verursacht werden, oder in anderer Weise an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, sofern der Verein nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, den der Verein zu vertreten hat oder dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen verantworten.

7.4. Haftpflichtversicherung

Der Vorstand hat das Recht, Reiter und Pferdeführer sowie deren Begleiter, die trotz schriftlicher Verwarnung weiterhin gegen diese Ordnung verstoßen, von der Benutzung der Vereinsanlagen auszuschließen. Von diesem Ausschlussrecht ist insbesondere Gebrauch zu machen, wenn die Sicherheit und die Gesundheit anderer **vorsätzlich oder grob fahrlässig** gefährdet werden oder durch das Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit, oder die öffentliche Meinung gegenüber dem Reitsport negativ beeinflusst wird. Hierunter fallen alle Verstöße gegen das Tierschutz- oder Tierschutzgesetz.

Um den Benutzern, Besuchern, Zuschauern aber insbesondere den Pferden einen gleichartigen Versicherungsschutz für den Schadensfall zu gewährleisten, muss jeder Pferdebesitzer für die von ihm gehaltenen Pferde eine **Haftpflichtversicherung** mit mindestens folgendem Versicherungsumfang nachweisen:

€ 2.000.000,- für Personen und Sachschäden

€ 25.000,- für Vermögensschäden.

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist, wie bereits im Kapitel 2.5 Versicherungspflicht beschrieben, bei Antrag auf Mitgliedschaft beizufügen und kann von der Vorstandschaft jederzeit eingefordert werden.

7.5. Hunde

Jeder Hundebesitzer haftet für die Schäden, die durch seinen Hund verursacht werden. Auf der Reitanlage herrscht für Hunde **Leinenpflicht**. Hunde haben sich außerhalb der Reitbahn zu befinden und sind entsprechend zu sichern. Verrichtet der Hund sein „Geschäft“, so ist dieses zu entfernen. Für Schäden und Unfälle, die durch Nichteinhaltung dieser Regel verursacht werden, werden die Hundehalter in Verantwortung genommen.

7.6. Nutzungszeiten

Die Reitanlagen stehen den Mitgliedern grundsätzlich jederzeit zur Verfügung. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, Nutzungszeiten einzuschränken oder auf bestimmte Zeiten zu beschränken. Werden vom Verein Reitunterricht oder Reitkurse organisiert, so ist die Reithalle/Spring- oder Dressurplatz während dieser Zeit freizuhalten. Es ist darauf zu achten, dass „privater Reitunterricht“ die restlichen Anlagennutzer nicht beeinträchtigt. Auch Pflegearbeiten an den Böden haben gegenüber dem normalen Reitbetrieb Vorrang. Sonstige Besucher haben sich an die mit dem Vorstand individuell festgelegten Zeiten zu halten. Machen besondere Veranstaltungen, Turniere, Lehrgänge o.a. es erforderlich, die Reitanlage für die allgemeine Nutzung zu sperren, wird dies bekannt gegeben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Reitbetrieb ganz oder teilweise für Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen eingeschränkt werden muss.

7.7. Kalender

Zur besseren Planung von z.B. Longiereinheiten gibt es einen Onlinekalender. Dieser soll lediglich der **Orientierung** dienen. Die aktiven Mitglieder haben sich daher, vor allem in der Hallensaison, in den Kalender einzutragen. Mit den entsprechenden **Zeiten und Merkmalen**, welcher Platz genutzt wird. Ebenfalls erforderlich bei dem Eintrag ist, der Name des aktiven Mitglieds und ob longiert, gesprungen oder Bodenarbeit ausgeübt wird. Für Privatreitstunden ist ebenfalls ein entsprechender Eintrag vorzunehmen. Die Vorstandschaft pflegt den Kalender ebenfalls, hinsichtlich **Vereins(reit)stunden, Arbeitseinsätzen oder anderen Einschränkungen auf der Reitanlage** – die Zeiten sind dann im Kalender „geblockt“ und die Reithalle bzw. Reitplätze entsprechend freizuhalten. Ein Kalendereintrag von aktiven Mitgliedern bedeutet keinen automatischen alleinigen Anspruch auf die eingetragene Zeit, auch **keine alleinige Nutzung der Reithalle, bzw. Reitplätze** ist dadurch gegeben. Dies gilt auch für Privatreitstunden, bei denen die Reitplätze bzw. Reithalle wie gewohnt von anderen aktiven Mitgliedern genutzt werden können. Ein Eintrag in den Kalender ist frühestens **eine Woche im Voraus** einzugeben. Sollte rechtzeitig bekannt sein, dass die Zeiten nicht eingehalten werden können, ist dem Administrator des Kalenders Bescheid zu geben, dass der Kalendereintrag gelöscht wird. Kann die eingetragene Zeit kurzfristig nicht eingehalten werden, hat eine selbstständige Mitteilung an die anderen Mitglieder zu erfolgen.

7.8. Disziplin (Reitbahn und Reitanlage)

Befinden sich Reiter in der Reitbahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür laut "Tür frei bitte" zu rufen und die Antwort "Tür ist frei" abzuwarten. Die Bahn darf grundsätzlich **nicht von Zuschauern, Reitlehrern etc. zu Fuß betreten** werden. Der Außenraum bietet ausreichend Möglichkeiten, die Arbeit der Reiter und Pferde zu beobachten und zu überwachen. Laute Unterhaltung, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu unterlassen. Kinder sind stets zu beaufsichtigen und die verantwortlichen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung der anderen Anlagennutzer entsteht (durch z. B. lautes Herumspringen o.ä.). Einzelreiter haben grundsätzlich in der Mitte der Reitbahn auf- und abzusteigen. In der Reithalle befindet sich zu diesem Zwecke eine Aufstiegshilfe, vor deren Nutzung laut „Hufschlag frei bitte“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten ist. Sofern sich mehr als acht Reiter in der Reitbahn befinden, haben sich alle Reiter auf einer Hand zu bewegen. Der jeweils Bahn-Älteste hat regelmäßig Handwechsel anzuordnen. Beim gegeneinander Reiten gilt immer der Grundsatz: **„linke Hand hat Vorrang“**. Beim hintereinander Reiten ist aus Sicherheitsgründen ein Mindestabstand von einer Pferdelänge einzuhalten, beim Überholen ist mit ausreichendem seitlichem Abstand innen vorbeizureiten. Übertriebene Hilfen wie Sporen- oder Peitscheneinsatz ist hierbei zu unterlassen, um den überholten Reiter nicht zu gefährden. Das Springen von Hindernissen ist nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter zulässig. Vor dem Anreiten eines Hindernisses hat der Reiter rechtzeitig durch den Ruf **"Sprung frei bitte"** die übrigen Reiter über seine Absicht zu informieren. Die anwesenden Reiter haben daraufhin den Raum vor und hinter dem Hindernis freizuhalten, so dass eine Gefährdung der Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für alle Reiter ist das Tragen einer **sturzsicheren Reitkappe auf der gesamten Reitanlage Pflicht**. Der Verein macht besonders darauf aufmerksam, dass der Versicherungsschutz bei Nichtbeachtung nicht gewährleistet ist.

Das **Longieren** von Pferden ist nur zulässig, wenn der **allgemeine Reitbetrieb dadurch nicht gestört** wird. Das Longieren auf **zwei Zirkeln ist nur zulässig, wenn sich kein weiterer Reiter** in der Bahn befindet. Nach dem Longieren ist der Longierzirkel mithilfe eines Rechens wieder **einzebnen und ggf. entstandene Löcher zu beseitigen**, sodass für den nachfolgenden Reitbetrieb keine Beeinträchtigung oder Verletzungsgefahr der Pferde besteht. Das **Laufen lassen oder Freispringen von Pferden ist grundsätzlich nicht zulässig**. Die Vorstandschaft behält sich jedoch vor, auf Wunsch der aktiven Mitglieder, feste Zeiten für das Freilaufen lassen oder Freispringen in der Halle zu ermöglichen, sodass im Anschluss auch der Boden wieder korrigiert werden kann. Sollte dies der Fall sein, werden die aktiven Mitglieder zeitnah informiert. Das Reiten von Pferden geht im Rang dem Longieren, Laufen lassen und Freispringen

vor, da bei dieser Nutzung der größte Ausnutzungsgrad erzielt werden kann. Dies bedeutet, dass die anderen Nutzungen einzustellen sind, sobald ein weiterer Reiter hinzukommt, der die Einhaltung der oben festgelegten Grundsätze unmöglich macht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

Auf der gesamten Reitanlage, den Grünflächen und den unmittelbar umliegenden Feldwegen, die zum Reitverein führen ist sorgfältig abzuäppeln und die Äppelsammler (siehe S. 24) in den dafür vorgesehenen Behältern zu entleeren. Sofern sich mehrere Reiter in der Reithalle oder auf dem Platz befinden und ein Pferd äppelt, ist dies zeitnah zu entfernen, sodass die anderen Reiter nicht beeinträchtigt werden.

7.9. Hinweise/Verhaltensregeln für Anlagennutzer

7.9.1. Zugangsmöglichkeiten



Die Zugänge der Reitanlage sind immer geschlossen zu halten. Pferde, die sich auf dem Reitgelände selbstständig machen, können dann nicht die Anlage verlassen und außerhalb des Reitgeländes Unfälle verursachen. Das Tor am Haupteingang ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Mit dem Anlagenschlüssel kann das Tor geöffnet werden. Das Tor schließt sich nach ca. 1 Minute automatisch. Befindet sich eine Person oder ein Fahrzeug zwischen den Pfosten, verhindert eine Lichtschranke das automatische Schließen des Tores. Innenseitig der Toranlage befindet sich ein „Not – Halt“ Knopf. Bei Bedarf ist der Knopf zu drücken. Soll das Tor wieder schließen, ist der Knopf wieder herauszuziehen (entriegeln). An der Außenseite kann das Tor mit einfachem drücken des Knopfes „Halt“ gestoppt werden. Der Not-Halte-Knopf ist nur im Notfall zu betätigen. Für Gäste ohne Anlagenschlüssel ist das manuelle Eingangstor (bei den Garagen) zu benutzen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Zugänge der Reitanlage immer geschlossen sind. Das Öffnen des Haupteinganges ist auch mit einer Fernbedienung möglich. Interessenten wenden sich bitte an die Vorstandschaft Tore zur Reitanlage.

Eingangstore zur Reithalle



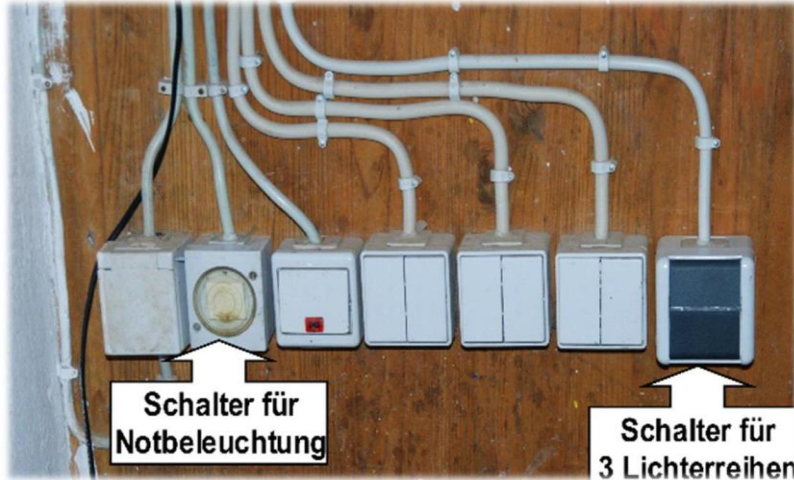
Eingänge zur Reithalle



7.9.2. Beregnung der Reitplätze

Vor der Nutzung der Halle ist dafür zu sorgen, dass der Hallenboden nicht staubt. Durch einen **einfachen Knopfdruck** auf der **Zeitschaltuhr** läuft die **Beregnungsanlage automatisch** an und schaltet sich nach Beendigung der voreingestellte Zeit-Zyklen selbstständig ab. Danach ist in der Regel der Hallenboden ausreichend berieselt. Die Zeitschaltuhr befindet sich in der langen Seite der Reithalle an einem Holzträger neben dem großen Rolltor. Auf den **Außenplätzen muss bei Staubentwicklung die Berieselungsanlage** eingeschaltet werden. Dies dient zum einen der Gesundheit unserer Pferde und sorgt zum anderen dafür, dass sich Anwohner nicht wegen des Staubes beschweren können. Die bestehende Anlage wurde durch eine neue Berieselungsanlage ersetzt. Mit dem System stehen dem Anlagennutzer drei Berieselungsmöglichkeiten, welche am Pfosten des Richterhäuschens der Dressur befestigt sind, (Springabreiteplatz, Dressurplatz, Abreiteplatz/Dressur) zur Verfügung. Mit einem einfachen Knopfdruck eines Schalters (siehe Foto) wird die Berieselung eingeschaltet. Zu beachten ist, dass **immer nur eine Berieselungsmöglichkeit aktiviert** wird. Die **Berieselung ist vollständig durchlaufen zu lassen und nicht zu unterbrechen**.





7.9.3. Beleuchtung der Reithalle

Wird in der Reithalle Beleuchtung erforderlich, kann die Beleuchtung eingeschaltet werden. Die Lichtschalter befinden sich am mittleren Halleneingang an einem Holzträger (siehe Foto). Mit dem Schalter „Notbeleuchtung“ werden drei Lichter angeschaltet. Mit dem grauen Schalter können drei Lichterreihen angeschaltet werden. Für den **normalen Reitbetrieb reichen die drei Lichterreihen inkl. Notbeleuchtung aus**. Es befinden sich an der Wand neben der alten Wirtschaft (Meldestelle) weitere Lichtschalter. Diese Schalter erfüllen andere Zwecke und sind deshalb nicht von den Anlagennutzern zu nutzen. Ein intensivere Beleuchtung ist lediglich für Springstunden zulässig.

An sonnigen Tagen können die Rolläden an der Reithalle geöffnet werden. Bei Verlassen der Anlage sind diese wieder zu schließen. Schalter für automatische Rolläden von der Reithalle zum Springplatz!



Schalter für
automatische Rolläden
von der Reithalle zum
Springplatz!

7.9.4. Beleuchtung der Außenanlage (Springbreiteplatz)

Der Außenplatz (Springplatz) ist durch den Schalter am Stromkasten zur Hälfte beleuchtbar. Das Licht ist ausschließlich bei Dunkelheit zu verwenden und **muss zwingend nach Nutzung per Knopfdruck wieder ausgeschaltet werden**:





7.9.5. Hallendienstplan

Während des Vereinsjahres wird ein **Hallendienstplan** erstellt, der den aktiven Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Zu den Aufgaben gehören das Fegen der gepflasterten Fläche um die Reitbahn und an den Halleneingängen, auch die Fläche vor dem Eingangstor zu den Pferdekoppeln ist zu **fegen**. Weiterhin sind die **Aschenbecher inkl. Mülleimer** in der Halle zu entleeren und **einzelne Blätter auf dem Springabreiteplatz** abzulesen. Außerdem sind die **Mülltonnen**, hinsichtlich des Leerungsplans der AVR, welcher auf dem Hallendienstplan vermerkt ist, rauszustellen (spätestens am Abend vorher) und nach Leerung wieder in die Reithalle reinstellen. Diese Leistungen werden nicht auf die zu leistenden Pflichtstunden angerechnet. Derzeit wird der Hufschlag und Hallenboden mit einem Spezialgerät und einem Bahnplaner mehrmals wöchentlich bearbeitet. Während der Pflegearbeiten ist mit einer eingeschränkten Nutzung der Reitanlage zu rechnen. Die Arbeiten haben gegenüber dem Reitbetrieb Vorrang.

7.9.6. Freilaufen lassen in der Reithalle

Wie bereits in Kapitel 7.8 Disziplin (Reitbahn und Reitanlage) beschrieben, ist das Freilaufen lassen in der Reithalle und auf der **gesamten Reitanlage nicht zulässig**. Sollte es von der Vorstandschaft, zu vorgegebenen Terminen unter bestimmten Vorgaben genehmigt werden, sind vor dem Freilaufen der Pferde in der Reithalle die (grünen) Rollos vor den beiden Spiegeln zwingend herunterzulassen. Die dafür vorgesehene Vorrichtung sollte dabei vorsichtig (damit die Schnur/Kette nicht reißt) betätigt werden. Nach Beendigung des Freilaufens sind die Rollos vor den Spiegeln wieder hochzuziehen, damit die nachfolgenden Hallennutzer die Spiegel wieder nutzen können.

7.9.7. Trainingsmaterial

Während der Hallensaison sind Hindernisstangen etc. nach der Nutzung wieder aus der Hallenreitbahn zu entfernen. Für das Training sind nicht die neuesten Stangen zu verwenden. Auf den Außenplätzen steht **ausreichend Trainingsmaterial zur Verfügung**; sollte doch gesondert etwas benötigt werden, ist dies schriftlich bei der Vorstandschaft anzufragen und nicht aus dem Bestand zu entnehmen. Die Hindernisse auf dem **Springbreiteplatz sollten aufgrund der Bodenpflege regelmäßig umgestellt** (ca. einmal wöchentlich) werden und Kombinationen oder Sprünge so aufgestellt werden, dass ein Traktor durchfahren kann. Vorlegestangen o.ä. sind nach dem Training wieder in die Hindernisständer einzuhängen. Entstandene Schäden an Materialien sind der Vorstandschaft umgehend zu melden.

7.9.8. Eingänge zur Reithalle

Es besteht die Möglichkeit, mit den Pferden zwei Halleneingänge zu nutzen. Der eine Eingang befindet sich an der Ecke der kurzen Seite, an der Ecke von Außenplatz und Rasenplatz. An der Mitte der langen Seite (entlang des Springplatzes) gibt es einen weiteren Eingang. Bei Dunkelheit wird der dortige Eingang automatisch mit Hilfe eines Bewegungsmelders beleuchtet. Es steht jedem frei, welchen Eingang er benutzt. Jedoch sollte er sich beim Verlassen der Halle mit den noch anwesenden Hallennutzern absprechen, wer die Reithalle abschließt. Grundsätzlich ist jeder, der die Reithalle als Letzter verlässt, dafür verantwortlich, dass **alle Türen abgeschlossen und im Winter die Lichter ausgeschaltet sowie jegliche Stromkabel aus den Steckdosen entfernt sind!**

7.9.9. Nutzung der Reithalle in den Sommermonaten

Grundsätzlich sind im Sommer die Außenplätze zu nutzen. Über die Sommermonate wird die Reithalle nicht berieselt. Ist eine Nutzung der Außenplätze nicht möglich, kann die Reithalle nach vorheriger ausreichender Berieselung (einmal berieseln reicht nicht) genutzt werden.

7.9.10. Nutzung des Rasenplatzes

Der Rasenplatz ist grundsätzlich gesperrt und darf nur für von der Vorstandschaft genehmigte Veranstaltungen genutzt werden.

7.9.11. Nutzung des Dressurabreiteplatzes

Das Longieren auf der Außenanlage ist nur auf dem Dressurabreiteplatz erlaubt. Auch hier gilt, nach dem Longieren ist der **Longierzirkel wieder einzuebnen und ggf. entstandene Löcher** wieder zu begradigen. Sollte es der Reitbetrieb zulassen, ist beim Longieren nicht nur eine Stelle zu nutzen, sondern zu „wandern“. Weiterhin kann der Platz für Arbeiten an der Kutsche benutzt werden.

7.9.12. Sauberkeit auf der Reitanlage

Sägespäne, Dreck, Sand etc., der beim Ausladen bzw. bei den Putzplätzen anfällt, ist zu beseitigen. Anfallender Dreck/Sand auf dem Gang der Reithalle ist als Abfall / Mist zu behandeln und ist in die dafür **vorgesehenen Behälter (Mistwagen, Eimer)** zu entsorgen. In die Reitbahn sollte nur reiner Hallenboden gekehrt werden. Pferdeäpfel außerhalb der Reithallenbahn, auf den gepflasterten Wegen innerhalb der Reitanlage sowie an den Eingangstoren (auch beim Koppeleingang!) und den Fußgängerwegen um das Gelände herum, sind in die vorgesehenen Behälter (Mistwagen, Eimer) zu entsorgen. Zigarettenreste sind in den dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen! Beim Abäppeln ist darauf zu achten, dass alle Äpfelreste entsorgt werden und möglichst **kein Vlies** von der Reithalle und den Plätzen mit in die Mistbehälter wandern.



8. Schlusshinweis

Fällt einem aufmerksamen Mitglied eine Gefahrenquelle oder Gesundheitsgefährdung auf, sollte diese umgehend von eigenständig beseitigt werden oder einem Vorstandschafenschaftsmitglied mitgeteilt werden.

Reit- und Fahrverein Rot

Konradusstraße1, 68789 St. Leon-Rot

Postfach 21 21

Telefon (0 62 27) 59 833

www.rv-rot.de

info@rv-rot.de

